



Erläuterungen zur Covid-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2); (EU-kompatible Covid-Genesungszertifikate für Antigen-Schnell- tests)

Stand 22. März 2022 / Voraussichtliches Inkrafttreten der Änderungen: 2. Mai 2022.

Generelle Bemerkungen

Am 22. Februar 2022 hat die Europäische Kommission mit einem delegierten Rechtsakt die Verordnung (EU) 2021/953 im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausstellung von Genesungszertifikaten auf der Grundlage von positiven Antigen-Schnelltests angepasst.¹ Der Bund stellte bereits vom 24.01.2022 bis 16.02.2022 solche Zertifikate aus, deren räumliche Gültigkeit beschränkte sich jedoch auf die Schweiz. Neu erhalten diese Zertifikate internationale Gültigkeit. Bereits ausgestellte, auf die Schweiz beschränkte Genesungszertifikate können in ein international anerkanntes Zertifikat getauscht werden. Die EU-Regelung sieht ausserdem die Möglichkeit einer rückwirkenden Ausstellung für bis zum 1. Oktober 2021 durchgeführte Antigen-Schnelltests vor. Wegen den Engpässen bei den PCR-Testkapazitäten in den Wintermonaten 2022 wird dies auch in der Schweiz ermöglicht.

Antigen-Schnelltests sind den laborbasierten immunologischen Analysen gleichgestellt. Für positive Ergebnisse solcher Analysen kann ebenfalls ein Genesungszertifikat ausgestellt werden. Genesungszertifikate auf der Grundlage eines Antigen-Schnelltests oder einer laborbasierten Analyse sind – gleich wie die Genesungszertifikate bei einer molekulabiologischen Analyse – während 180 Tagen gültig.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 7

Der geänderte *Absatz 1* sieht vor, dass Anträge auf ein Covid-19-Genesungszertifikat nur mit dem Nachweis eines positiven Ergebnisses einer molekulabiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 möglich ist. Gemäss *Absatz 1^{bis}* können Anträge auf ein Covid-19-Genesungszertifikat basierend auf einem positiven Ergebnis nach einer Sars-CoV-2-Schnelltest Analyse oder auf einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2 eingereicht werden, wenn der Kanton aufgrund dieser eine Absonderungsverfügung erlassen hat. Diese Voraussetzung gilt nur, wenn der Antrag beim Kanton direkt eingereicht wird. Anträge auf ein Covid-19-Genesungszertifikat auf der Grundlage eines positiven Ergebnisses nach einer Sars-CoV-2-Schnelltest Analyse oder nach einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2, können

¹ Siehe Delegierte Verordnung (EU) 2022/256 der Kommission vom 22. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausstellung von Genesungszertifikaten auf der Grundlage von Antigen-Schnelltests, Fassung gemäss ABl. L 42 vom 23.2.2022, 4.

auch ohne dazugehörige Absonderungsverfügung direkt beim Aussteller eingereicht werden, sofern dieser den Antigen-Schnelltest oder die laborbasierte Analyse, die zu einem Genesungszertifikat berechtigt, selbst durchgeführt hat und zur Ausstellung solcher Zertifikate berechtigt ist.

Artikel 16

Gemäss *Absatz 1*, stützen sich die Covid-19-Genesungszertifikate auf positive Ergebnisse nach einer molekularbiologischen Analyse, nach einem Schnelltest zur Fachanwendung oder nach einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2. Der positive Nachweis nach einem Schnelltest zur Fachanwendung und nach einer laborbasierten Analyse auf Sars-CoV-2 muss auf einer Probeentnahme beruhen, die nach dem 1. Oktober 2021 in der Schweiz durchgeführt wurde, wobei die Analyse weder auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum noch auf einer Speichelprobe basieren kann. Wie bereits das geltende Recht für Testzertifikate vorsieht (siehe Art. 19 Abs. 1 Bst. b mit Verweis auf Art. 24a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020²), müssen die Schnelltest zur Fachanwendung durch eine Einrichtung nach Anhang 6 Ziffer 1.4.3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 entnommen worden sein. Dieselbe Voraussetzung gilt auch für die laborbasierten immunologischen Analysen. Die laborbasierten immunologischen Analysen müssen ausserdem für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen sein und durch ein bewilligtes Laboratorium nach dem Epidemienengesetz vom 28. September 2012³ (EpG; SR 818.101) durchgeführt worden sein. *Absatz 2* präzisiert, dass Anträge für im Ausland durchgemachte Erkrankungen nur durch einen positiven Nachweis einer Analyse, die sich auf eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 stützt, eingereicht werden können. Für im Ausland erhaltene positive Ergebnisse von Antigen-Schnelltests oder durchgeführte laborbasierte immunologischen Analysen kann also in der Schweiz kein Zertifikat ausgestellt werden.

² SR 818.101.24

³ SR 818.101